



Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.4/Eckartshausen-Ilshofen BÜ
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Eckartshausen-Ilshofen, Erneuerung BÜ
„Burgbergstraße“, Bahn-km 40,935 auf der Strecke 4930 Crailsheim - Eppingen in der
Gemeinde Eckartshausen-Ilshofen
Wiederholung / Erneute Bekanntmachung der Planauslage - Einleitung des Verfahrens**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Eckartshausen-Ilshofen, Erneuerung BÜ „Burgbergstraße“, Bahn-km 40,935 auf der Strecke 4930 Crailsheim - Eppingen wurden aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Räumlichkeiten der Stadt Ilshofen für die Planauslage für den allgemeinen Publikumsverkehr zeitweilig geschlossen. Die ursprünglich für den Zeitraum von 30. März 2020 bis 29. April 2020 vorgesehene Planauslage (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ilshofen vom 13. März 2020) wurde daher noch vor Auslegungsbeginn abgebrochen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Ilshofen vom 20. März 2020). Auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und der §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, wird die Bekanntmachung zur Planauslage wiederholt bzw. erneut durchgeführt.

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs über die Burgbergstraße im Stadtteil Eckartshausen-Ilshofen.

Die Burgbergstraße kreuzt die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke in einem Bahnübergang. Dieser Bahnübergang soll erneuert werden. Dabei bleibt der Oberbau unverändert.

Die Straße soll südlich des Bahnübergangs um ca. 40 cm verbreitert werden. Im Bereich des Belages des Bahnübergangs und bei der Einmündung in die Ringstraße wird die Straße ausgeweitet. Der bisher neben der Straße verlaufende Gehweg wird in einem Weg ca. 3 m von der Straße entfernt parallel geführt. Der Bahnübergangsbelag wird durch Systembelag ersetzt. Die Bahnübergangssicherungsanlage wird ebenfalls erneuert.

Für die Baustelleneinrichtung sind Flächen ca. 30 m nordwestlich des Bahnübergangs vorgesehen. Die Baudurchführung ist überwiegend am Tag, aber je nach Bauphase aus teilweise in der Nacht vorgesehen. Die Straße bleibt während der Bauarbeiten halbseitig befahrbar.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren werden unter anderem eine Umweltfachliche Bauüberwachung durchgeführt, Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt, angrenzende Gehölze durch

Schutzzäune und Abgrenzung geschützt und Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen getroffen.

Nach der Baumaßnahme wird u.a. der Boden tiefengelockert, teilweise mit einer Gras-Kräutermischung angesät oder der natürlichen Sukzession überlassen. Ggf. werden die Gehölze wiederhergestellt.

Als Ausgleich sind zudem Gebüsch- und Gehölzpflanzung vorgesehen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 18 ff AEG in Verbindung mit § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 17. August 2020 bis Mittwoch, 16. September 2020

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 17. August 2020 bis Mittwoch, 16. September 2020

-je einschließlich-

im Rathaus der Stadt Ilshofen, Haller Straße 1, 1. Stock, Zimmer 1.12, 74532 Ilshofen während der Dienstzeiten (Mo. – Do.: 8.00 - 12.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. 15.00 – 18.30 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen das Rathaus Ilshofen nicht betreten. Bitte melden Sie sich in diesem Fall telefonisch, 07904 702-0, oder per E-Mail, info@ilshofen.de, bei der Stadt Ilshofen.

Im Rathaus Ilshofen besteht Maskenpflicht und es sind die Abstandsregelungen einzuhalten.

Darüber hinaus sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, 30. September 2020

beim Rathaus der Stadt Ilshofen, Haller Straße 1, 74532 Ilshofen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

gez. Beck